

12.09.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4274 vom 5. August 2024
der Abgeordneten Julia Kahle-Hausmann SPD
Drucksache 18/10223

Umgang mit Einmal E-Zigaretten – Herausforderung für Umwelt und Entsorgungsverbände

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Einmal-E-Zigaretten erleben einen starken Boom in den letzten Jahren. Schätzungen zufolge werden in Deutschland über 5 Millionen pro Woche konsumiert. Neben den negativen gesundheitlichen Folgen kritisieren Verbände insbesondere den hohen Ressourcenverbrauch und die unsachgemäße Entsorgung, die neben der Umweltbelastung auch bereits zu mehreren Brandereignissen geführt hat. Erst im Juli dieses Jahres haben sich die Deutsche Umwelthilfe, der BDE sowie die Bundesärztekammer in einem offenen Brief für ein nationales Verbot ausgesprochen, bereits im März 2023 hat der Bundesrat derartiges gefordert.

Die Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat die Kleine Anfrage 4274 mit Schreiben vom 12. September 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

1. *Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Anzahl an Bränden, ausgelöst durch die unsachgemäße Entsorgung von E-Zigaretten in Nordrhein-Westfalen?*

Die Landesregierung beobachtet mit Sorge, dass sich die Zahl der Brandereignisse in Abfallentsorgungsanlagen deutlich erhöht hat und in den letzten Jahren auf unverändert hohem Niveau befindet.

Während zwischen 2011 und 2017 ca. 38 Brände pro Jahr in Abfallentsorgungsanlagen registriert wurden, waren dies zwischen 2018 und 2023 ca. 95 Brände pro Jahr. Eine Auswertung der Ursachen hat ergeben, dass auffällig oft Lithium-Ionen-Akkus, die über nicht sachgerecht entsorgte E-Zigaretten oder andere elektronische Kleingeräte in den Abfallgeräten, als Ursache in den Meldungen zu den Brandereignissen genannt werden.

2. *Wie beurteilt die Landesregierung ein Verbot von Einmal-E-Zigaretten auf nationaler Ebene im Rahmen der anstehenden Novellierung des Elektrogesetzes?*

Einweg-E-Zigaretten fallen als Elektro- und Elektronikgeräte in den Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Der aktuelle (noch nicht ressortabgestimmte) Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sieht kein Verbot, jedoch eine verbesserte Rückgabemöglichkeit für alte Einweg-E-Zigaretten vor. Diese sollen zukünftig an allen Verkaufsstellen, an denen diese erworben werden können, auch zurückgegeben werden können.

Aktuell werden in Deutschland mehrere Millionen elektronische Einweg-E-Zigaretten pro Jahr verkauft. Obwohl diese Einwegprodukte als Elekt-ro- und Elektronikgeräte in den Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) fallen, werden sie jedoch zum Teil durch die Nutzerinnen und Nutzer nicht als solche wahrgenommen und dementsprechend nicht ordnungsgemäß entsorgt. Nicht ordnungsgemäß entsorgte alte Einweg-E-Zigaretten können zu schädlichen Umweltauswirkungen führen. Da es Mehrwegalternativen zu Einweg-E-Zigaretten gibt, wäre ein Verbot dieser Einwegprodukte eine sinnvolle und vertretbare Maßnahme, um der Entstehung von negativen Umweltauswirkungen und von unnötigen Abfällen entgegenzuwirken. Dies entspricht auch der Abfallhierarchie aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dass Abfälle möglichst von vornherein vermieden werden sollen. Ein wirkungsvolles Verbot des Inverkehrbringens von Einweg-E-Zigaretten könnte auf nationaler oder vorzugsweise auf EU-Ebene umgesetzt werden.

Der Bundesrat hat sich bereits 2023 für ein wirkungsvolles Verbot des Inverkehrbringens von Einweg-E-Zigaretten auf nationaler und EU-Ebene ausgesprochen (siehe Drucksache 3/23). Auf der 102. Umweltministerkonferenz (UMK) am 06. Juni 2024 hat Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit weiteren Ländern einen Antrag zu Einweg-E-Zigaretten gestellt. Die UMK fasste daraufhin einen Beschluss, der unter anderem beinhaltet, dass ein solches Verbot auch zur Prävention von Brandereignissen in Abfallentsorgungsanlagen beitragen kann und die Bundesregierung gebeten wird, sich für eine umfassende Verbraucherinformation und bessere Aufklärung der Nutzenden einzusetzen, die zur getrennten Entsorgung von Batterien sowie von batteriebetriebenen Elektronik- und Elektroaltgeräten verpflichtet sind.

3. *Wie beurteilt die Landesregierung eine Pfandlösung, um die Rückgabe und sachgerechte Entsorgung von Einmal-E-Zigaretten sicherzustellen?*

Im Hinblick auf die Einführung einer Pfandpflicht für lithiumhaltige Batterien und Akkumulatoren ist die Einführung einer Pfandpflicht für ausgewählte Lithium-Batterien grundsätzlich vorstellbar. Durch diese Maßnahme kann die ordnungsgemäße Rückgabe von Altgeräten verbessert und ein Teil der Umweltrisiken reduziert werden. Dies entspricht auch den Ergebnissen des Berichtes des UBA „Prüfung der Einführung einer Pfandpflicht für lithiumhaltige Batterien und Akkumulatoren“ (UBA-Texte 60/2023). Eine Bewertung des Aufwands und der Machbarkeit einer solchen Maßnahme sollten noch geprüft werden. In dem unter Frage 2 genannten UMK-Beschluss wurde die Bundesregierung daher gebeten, die Umsetzbarkeit dieser Pfandpflicht zu prüfen und den Ländern möglichst auf der 103. UMK zu berichten.

4. Was tut die Landesregierung, um die Nutzung von Einmal-E-Zigaretten in Nordrhein-Westfalen zu reduzieren?

Neben den rechtlichen Vorschriften ist die Abfallberatung der Verbraucher und Verbraucherinnen ein geeignetes Mittel um die Nutzung von Einweg-E-Zigaretten zu beeinflussen. Gemäß § 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) sind die Kreise und kreisfreien Städte zur ortsnahen Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung von Abfällen verpflichtet und setzen diese in eigener Verantwortung um.

5. Wie unterstützt die Landesregierung Entsorgungsunternehmen und Feuerwehren in diesem Bereich, unter anderem im Hinblick auf die Sicherstellung einer sachgerechten Entsorgung, sowie der Gewährleistung des Arbeitsschutzes?

Der Umgang mit Einweg-E-Zigaretten ist durch rechtliche Regelungen (insbesondere ElektroG und KrWG) abschließend geregelt. Der Bund und die Länder haben als Unterstützung der Umsetzung und des Vollzugs des ElektroG die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31A Umsetzung des „Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ veröffentlicht und 2024 aktualisiert. Die Entsorgungsunternehmen sind zu einer gesetzeskonformen Entsorgung der Elektroaltgeräte verpflichtet und setzen dies in eigener Verantwortung um.

Zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes müssen Arbeitgeber gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung müssen Entsorgungsunternehmen die Gefährdung durch mögliche branderzeugende Inhalte, wie Einweg-E-Zigaretten, im Hinblick auf Entstehungsbrände im Müll berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ergreifen sowie die Wirksamkeit der Maßnahmen prüfen. Sofern im Rahmen des Überwachungsauftrages der Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen bei einem Entsorgungsunternehmen festgestellt wird, dass branderzeugende Inhalte im Müll und dadurch mögliche Entstehungsbrände bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nicht berücksichtigt worden sind, wird eine Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung sowie Festlegung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahme angeordnet.

Das von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen gegenüber der Bundesregierung geforderte bundesweite Verbot von Einweg-E-Zigaretten würde zu einem Schutz vor Brandereignissen in Abfallentsorgungsanlagen sowie in privaten Bereichen führen.